

# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 35/2012  
10. Oktober 2012

---

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

- Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut in der Stadt Wuppertal

2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

**Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**  
Remscheid Solingen Wuppertal

Gebäude Dorper Str. 26  
42651 Solingen  
Zimmer 207  
Telefon 0212 - 290 2590  
Fax 0212 - 290 2594  
e-mail veterinaeramt@solingen.de  
Es berät Sie Frau Dr. Cirocki  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

39-3-12-902-00235

Datum

09.10.2012

## Tierseuchenverfügung

(Allgemeinverfügung)

### Zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut in der Stadt Wuppertal

Hiermit wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Wuppertal, Ortsteil Langerfeld ist am 03.09.2012 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen amtlich festgestellt worden.

1. Es wird um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometer ein Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist aus dem in der Anlage befindlichen Kartenausschnitt ersichtlich und befindet sich innerhalb nachstehender Grenzen:

Osten: Entlang Stadtgrenze zu Schwelm, über Vor der Hardt und Stoffelsberg nach Spieckern

Süden: Von Spieckern, entlang der L 81 bis zur Stadtgrenze Remscheid, weiter entlang der A 1 bis zur Ausfahrt Wuppertal-Ronsdorf

Westen: Auf der B 51 bis Hammesberger Weg, weiter über Hammesberg, Zur Konradswüste, Gosenburg und Linienstraße bis zur Heckinghauser Straße, dann weiter auf der Heckinghauser Straße Richtung Westen, weiter auf der Waldeckstraße, über Bahnhof Oberbarmen, entlang der Schwarzbach, über Wittener Straße

Norden: Linderhauser Straße bis zur Stadtgrenze Gevelsberg

2. Wer Bienen hält hat dies, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA), Dorper Str. 26, 42651 Solingen, schriftlich – per Post, Fax oder Email – unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Am 03.09.2012 wurde aufgrund des Ergebnisses der Klinischen Untersuchung der Amtstierärztin Frau Dr. Cirocki der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in einem Bienenbestand in Wuppertal-Langerfeld amtlich festgestellt.

Ist die amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenbestand zum Sperrbezirk.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Die Bakterien vermehren sich in Larven, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform, die als Spore bezeichnet wird, über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, Faden ziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält. Im eingetrockneten Zustand, als sogenannter Faulbrutschorf, ist sie nur schwer aus der Zelle zu entfernen. Weitere Symptome der Amerikanischen Faulbrut sind löchrige, eingesunkene Zelldeckel und lückiges Brutnest.

Erwachsene Bienen können nicht an Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen beispielsweise in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter und führen so die Infektionskette fort.

Für Menschen ist der Erreger ungefährlich, so dass mit Sporen belasteter Honig unbedenklich verzehrt werden kann. Von den Bienen jedoch ist solcher Honig fernzuhalten, da sie sich daran anstecken können. Gerade im Honig können Sporen nämlich besonders gut überleben.

Durch die Festlegung des Sperrbezirks soll erreicht werden, dass eine weitere mögliche Verschleppung des Erregers möglichst verhindert wird und währenddessen mögliche weitere vorhandene Seucheherde erkannt werden können.

Aufgrund der vorherrschenden Tierseuchensituation sowohl im Zuständigkeitsbereich des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes als auch aufgrund der Sperrbezirke, welche nordwestlich an das Gebiet der Stadt Wuppertal grenzen in Verbindung mit der noch in dieser Jahreszeit vorhandenen Flugaktivität der Bienen, wurde der Radius des Sperrbezirkes auf 3 Kilometer festgelegt.

Ein Sperrbezirk mit einem Radius von drei Kilometer um den Seuchenbestand ist daher geeignet erforderlich und angemessen, um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Auf eine Anhörung vor Erlass dieser Allgemeinverfügung habe ich gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW vom 21.12.1976 (GV NRW S.438/SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung verzichtet.

Diese Verfügung ergeht auf Grund der

- §§ 1, 5 und 78 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 27.02.1996 (GV NW S. 104) in der zurzeit gültigen Fassung;

- §§ 1, 4, 5, 14, 16, 18 und 20 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung;
- §§ 28 und 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW vom 21.12.1976 (GV NRW S.438/SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung
- §§ 18 bis 30 und 79 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.04 (BGBl. I. S. 1260) in der zurzeit gültigen Fassung;
- §§ 1a, 8 bis 11 und 26 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S.2738) in der zurzeit gültigen Fassung;
- § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierSG TierNebG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (GV. NRW. S.612) in der zurzeit gültigen Fassung;
- § 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen vom 17.12.09 (Abl. Reg Ddf 2009 S. 478)
- §§ 55, 56, 57, 58, 59, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.80 (GV NRW S. 510) in der zurzeit gültigen Fassung

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Solingen) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Allgemeinverfügung bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Wenn Sie mit dieser Allgemeinverfügung nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit dem BVLA in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Tierseuchengesetz hat die Anfechtung einer Anordnung der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere, von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung von Tieren, der Tötung von Tieren, der unschädlichen Beseitigung, der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung keine aufschiebende Wirkung, sie ist bereits kraft Gesetzes ausgeschlossen. Sie haben diese Maßnahmen auch dann durchzuführen bzw. zu dulden, wenn Sie dagegen Klage erheben.

Die übrigen Anordnungen ergehen im besonderen öffentlichen Interesse. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Eine evtl. Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut aufgrund nicht unerheblicher wirtschaftlicher Folgen sofort zu verhindern ist. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Seuche weiterhin unkontrolliert ausbreitet und weitere Bienenbestände befällt.

Wegen der hohen Ansteckungsfähigkeit des Erregers der Amerikanischen Faulbrut ist auch die unverzügliche Durchführung der angeordneten Schutzmaßnahmen erforderlich, um eine später nicht mehr einzudämmende Ausbreitung der Krankheit zu vermeiden. Eine solche Ausbreitung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Bienenbestände der Region, deren Folgen zur Zeit nicht übersehbar sind.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und der mit dieser Ausbreitung verbundenen Schäden für die Allgemeinheit haben Ihre privaten Interessen zurückzustehen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Befolgung der angeordneten Maßnahmen für Sie mit wirtschaftlichen Einbußen verbunden sein kann.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Hinweise über Verhaltensmaßnahmen im festgelegten Sperrbezirk:

Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amts-tierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des versuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermitteln, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA) kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermitteln Ausnahmen von den v. g. Maßnahmen zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Weitere Hinweise:

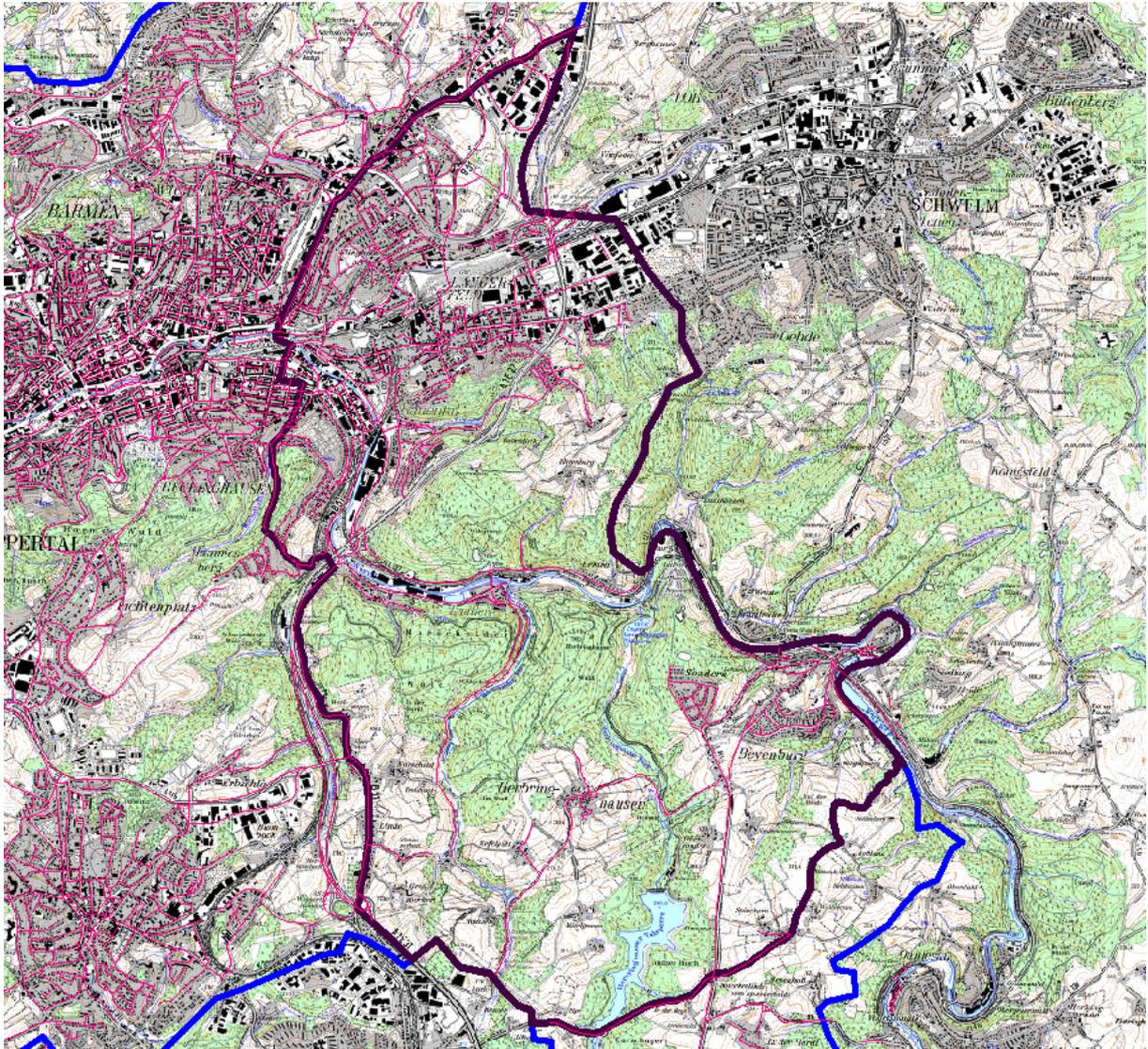
Verstöße gegen die Bestimmungen der Bienenseuchen-Verordnung können gemäß § 26 der Bienenseuchen-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz)

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tiersuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Im Auftrag

Dr. Cirocki  
-Amtstierärztin-

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 09.10.2012



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen  
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)  
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,  
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.  
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)  
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>